

**AUSFÜLLHILFE ZUM FRAGEBOGEN
„INNOVATION IN UNTERNEHMEN IN DEN JAHREN 2012-2014“**

ALLGEMEINE HINWEISE

VON DER ERHEBUNG BETROFFENE UNTERNEHMEN

Die Erhebung betrifft sämtliche Industrie- und Dienstleistungsunternehmen mit mindestens zehn Beschäftigten (einschließlich der selbstständig Beschäftigten – eine genauere Definition von Beschäftigten findet sich im nächsten Abschnitt).

Als Unternehmen gilt jeder private Rechtsträger, der in einem der folgenden Bereiche tätig ist:

- Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden;
- Verarbeitendes Gewerbe;
- Energieversorgung;
- Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- Baugewerbe;
- Handel; Reparatur von Kraftwagen und Krafträdern;
- Verkehr und Lagerung;
- Information und Kommunikation;
- Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen;
- freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen (Unternehmensführung und Unternehmensberatung; Architektur- und Ingenieurbüros; technische Untersuchung und Überprüfung; Forschung und Entwicklung; Werbung und Marktforschung; sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten).

Unter *Unternehmen* versteht man eine rechtlich-wirtschaftliche Einheit, die Güter und Dienstleistungen für den Verkauf produziert und die aufgrund von geltenden Gesetzen oder eigenen Statuten die erwirtschafteten Gewinne an die Eigentümer, sowohl private als auch öffentliche, ausbezahlen kann. Zu den Unternehmen gehören, auch wenn als Handwerksbetriebe gegründet: Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften (ausgenommen Sozialgenossenschaften), privatrechtliche Konsortien, öffentliche Körperschaften mit Gewinnabsicht, Sonderbetriebe und öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste. Selbstständige Arbeiter und Freiberufler gelten ebenso als Unternehmen.

INFORMATIONEN ZUM AUSFÜLLEN DES FRAGEBOGENS

Der Fragebogen muss von den Unternehmen **vollständig** ausgefüllt werden, welche im Dreijahreszeitraum 2012-2014 Produkt- und Prozessinnovationen, die im Folgenden definiert werden, durchgeführt haben.

Hat ein in die Erhebung einbezogenes Unternehmen im Bezugszeitraum keinerlei Produkt- oder Prozessinnovationen durchgeführt, muss der Fragebogen dennoch laut Anleitungen ausgefüllt werden. Diese Unternehmen müssen insbesondere folgende Fragen beantworten:

- alle Fragen im Abschnitt 1;
- die Frage 2.1 im Abschnitt 2;
- die Frage 3.1 im Abschnitt 3;
- die Frage 4.1 im Abschnitt 4;
- die Frage 8.1 im Abschnitt 8;
- die Frage 9.1 im Abschnitt 9;
- alle Fragen im Abschnitt 12.

Geldeinheit - (Fragen, 1.5, 5.2).

Die im Fragebogen verlangten Geldangaben müssen in **Euro** und auf ganze Zahlen gerundet, d. h. ohne Dezimalstellen, angegeben werden (Beispiel: 11.501,49 € wird 11.501 € und 11.425,50 € wird 11.426 €).

Rundungen der Prozentwerte - (Fragen 1.6 und 2.5)

Bei den Fragen, in denen Prozentwerte verlangt werden, sind die Anteilswerte auf ganze Zahlen zu runden. Bei Frage 2.5 ist auch zu überprüfen, dass die Summe 100 ergibt.

DEFINITIONEN

ABSCHNITT 1 - ALLGEMEINE ANGABEN ZUM UNTERNEHMEN

Frage 1.1 - Konzern

Ein Konzern ist eine Vereinigung von rechtlichen Einheiten, die von einer Entscheidungseinheit kontrolliert werden. Laut EU-Verordnung Nr. 696/1993 wird ein Konzern folgendermaßen definiert: Die Unternehmensgruppe vereinigt Unternehmen, die rechtlich-finanzielle Beziehungen untereinander haben. In der Unternehmensgruppe kann es - insbesondere, was die Produktions-, Verkaufs-, Gewinnpolitik usw. anbetrifft - mehrere Entscheidungszentren geben. Sie kann gewisse Aspekte der finanziellen Unternehmensleitung und des Steuerwesens vereinen. Sie bildet eine wirtschaftliche Einheit, die Entscheidungen treffen kann, die sich vor allem auf die miteinander verbundenen Einheiten beziehen, aus denen sie sich zusammensetzt

Frage 1.5 – Bruttoumsatz

Der Umsatz umfasst die gesamten von der Untersuchungseinheit im Bezugszeitraum fakturierten Beträge und entspricht dem Wert der Verkäufe der Güter oder Dienstleistungen an Dritte auf dem Markt. Der Umsatz enthält alle Steuern und Abgaben auf die von der Einheit fakturierten Güter oder Dienstleistungen, nicht aber die Mehrwertsteuer (MwSt.).

Der Umsatz umfasst: Verkäufe der vom Unternehmen hergestellten Produkte, Verkäufe von Waren, die gekauft und ohne Verarbeitung weiterverkauft werden, Erbringung von Dienstleistungen, in Rechnung gestellte Raten (aus Ratenzahlungen), alle anderen Kosten (Transport, Verpackung usw.) zu Lasten der Kunden, auch wenn sie auf der Rechnung getrennt aufscheinen, die Akzisen, die beim Verkauf an den Fiskus abzuführen sind (Akzisen an den Fiskus, die beim Verkauf oder während des Produktionsprozesses anfallen und nicht diejenigen, die in den Kosten für den Einkauf enthalten sind, die an die Lieferanten gezahlt werden).

Nicht zum Umsatz zählen: Mehrwertsteuer und andere ähnliche Steuern, die direkt mit dem Umsatz zusammenhängen und alle Steuern auf Güter oder Dienstleistungen, die von der Einheit fakturiert wurden, die mit dem Kunden vereinbarten Preisnachlässe und Skonti, Retourwaren, die für den Eigengebrauch oder Investitionszwecke produzierten Güter, die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen innerhalb der Erhebungseinheit, die Einnahmen aus den Einrichtungen für das Personal (z.B. Betriebsmensa), die Beiträge vonseiten der öffentlichen Verwaltungen oder Körperschaften der Europäischen Union.

Ausgenommen sind außerdem, sofern sie nicht die Haupttätigkeit der Unternehmens betreffen: Vermittlungsgebühren, Mieten, Mieten für die Produktionseinheit und Maschinen, die von Dritten genutzt werden, Mieten für Wohnungen im Eigentum der Gesellschaft, Lizenzgebühren, Verkauf von Grundstücken und Anlagevermögen, Verkauf oder Vermietung von Gütern im Eigentum des Unternehmens, Verkäufe von Aktien, Zinsen und Dividenden, Einnahmen, die als andere betriebliche Erträge, Finanzerträge und außerordentliche Erträge in den Konten der Gesellschaften gemäß der vierten Bilanzrichtlinie, Einnahmen aus der Nutzung der Produktionstätigkeit des Unternehmens durch Dritte, Zinsen, Patentgebühren, Dividenden und andere Einnahmen gemäß IAS/IFRS, andere außerordentliche Einnahmen.

Im Bereich der Geld- und Finanzvermittlung entspricht der Umsatz der Summe der Aktivzinsen und ähnlichen Erträge, der Dividenden und Gebühren; im Versicherungsbereich den gebuchten Bruttobetragen (ehemalige Prämien).

Frage 1.7 – Beschäftigte

Die Beschäftigten sind alle vom Unternehmen beschäftigten Personen und entsprechen der Gesamtheit der unselbstständig und selbstständig Beschäftigten.

Die **unselbstständig Beschäftigten** sind alle Personen, die (Vollzeit oder Teilzeit) eine untergeordnete Tätigkeit für einen Arbeitgeber ausüben, die durch einen expliziten oder impliziten Vertrag geregelt ist, und die für die durchgeführte Arbeit eine Vergütung in Form eines Lohns, Gehalts, Honorars, einer Gratifikation, Zahlung für Akkordarbeit oder in Form von Sachbezügen erhalten.

In diese Gruppe fallen: Führungskräfte, leitende Angestellte, Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge, Gesellschafter (auch von Genossenschaften), für die Sozialbeiträge eingezahlt werden.

Folgende Kategorien sind eingeschlossen:

- ✓ Heimarbeiter,
- ✓ Eigentümer, die eine entlohnte Tätigkeit ausüben, und vergütete mithelfende Familienmitglieder,
- ✓ für einen bestimmten Zeitraum vorübergehend abwesende Personen (Mutterschaft, Krankheit, Streik, Lohnausgleichskasse usw.),
- ✓ befristet Beschäftigte,
- ✓ Saisonarbeiter,
- ✓ Beschäftigte mit einem Ausbildungsvertrag oder Arbeitseingliederungsvertrag, mit einem Vertrag über Arbeitsplatzteilung (Jobsharing), mit einem Vertrag über Arbeit auf Abruf (Job on call).

Folgende Kategorien sind ausgenommen:

- ✓ die unselbstständig Beschäftigten von Leiharbeitsfirmen (z.B. ehemalige Zeitarbeiter, Arbeitnehmer mit Vertrag über Arbeitskräfteüberlassung); sie werden *nur* bei den Leiharbeitsfirmen als Beschäftigte gezählt,

- ✓ Personen in unbestimmtem Wartestand (Langzeitkranke, Wehr- oder Zivildienst),
- ✓ Personen, die Arbeiten für das Unternehmen durchführen, aber bei anderen Einheiten beschäftigt sind,
- ✓ Projektmitarbeiter und Personal mit Vertrag über koordinierte und fortwährende Mitarbeit.

Die **selbstständig Beschäftigten** sind die Personen, die eine regelmäßige Tätigkeit im Unternehmen ausüben und keine Entlohnung in Form von Gehalt, Lohn, Honorar, Gratifikation, Zahlung für Akkordarbeit oder in Form von Sachbezügen beziehen.

Folgende Kategorien sind eingeschlossen:

- ✓ die Eigentümer und die mithelfenden Familienmitglieder, die eine nicht vergütete Tätigkeit ausüben und für die das Unternehmen keine Vorsorgebeiträge einzahlt, unter der Voraussetzung, dass sie tatsächlich im Betrieb arbeiten,
- ✓ die Teilhaber von Personen- oder Kapitalgesellschaften - einschließlich Genossenschaften -, für welche das Unternehmen keine Vorsorgebeiträge einzahlt, unter der Voraussetzung, dass sie tatsächlich im Betrieb arbeiten.

Projektmitarbeiter und Personal mit Vertrag über koordinierte und fortwährende Mitarbeit sind ausgenommen.

ABSCHNITT 2 – PRODUKT- ODER DIENSTLEISTUNGSINNOVATION

Eine Produkt- oder Dienstleistungsinnovation besteht in der Markteinführung eines Produkts oder einer Dienstleistung, die aufgrund ihrer technischen und funktionellen Merkmale, der verwendeten Materialien und Komponenten, verwendeten Software, ihrer Leistungen oder ihrer einfachen Handhabung **neu oder signifikant verbessert** ist gegenüber den üblicherweise umgesetzten und vom Unternehmen auf dem Markt angebotenen Produkten und Dienstleistungen.

Die Produkt- oder Dienstleistungsinnovation muss nicht notgedrungen aus Produkten oder Dienstleistungen bestehen, die für den Markt, den das Unternehmen beliefert, neu sind; es reicht, wenn sie für das Unternehmen neu sind, das sie einführt.

Die Produkt- oder Dienstleistungsinnovation kann sowohl vom Unternehmen selbst als auch von anderen Unternehmen oder Institutionen entwickelt worden sein.

Keine Produkt- oder Dienstleistungsinnovation sind:

- nur leicht veränderte Produkte;
- routinemäßige und periodische Veränderungen an bereits bestehenden Produkten und Dienstleistungen;
- die normalen saisonalen Veränderungen und andere zyklische Änderungen (wie bei Bekleidungs assortiments);
- die individuelle Anpassung der Produkte an die Bedürfnisse besonderer Kunden, außer wenn dies signifikante Veränderungen der Produktmerkmale gegenüber denen der normal verkauften Produkte mit sich bringt;
- die Veränderungen des ästhetischen Erscheinungsbildes oder des Produktdesigns, welche keine Veränderung der technischen und funktionellen Merkmale desselben bewirken (wie die Einführung eines neuen Bekleidungs assortiments oder einer neuen Produktpalette für die Wohnungseinrichtung). Solche Änderungen zählen zu den Marketinginnovationen;
- der einfache Verkauf von neuen Produkten oder Dienstleistungen, die von anderen Unternehmen gekauft wurden, mit Ausnahme der Produkte und Dienstleistungen, die von ausländischen Niederlassungen für das antwortende Unternehmen erzeugt wurden.

Frage 2.2 - Wer hat die Produkt- oder Dienstleistungsinnovationen entwickelt

Das Unternehmen selbst - In diesem Fall wurde die Innovation zur Gänze vom antwortenden Unternehmen entwickelt, ohne jegliche Unterstützung durch andere Unternehmen (auch nicht von Unternehmen des eigenen Konzerns) oder durch andere öffentliche oder private Subjekte. Das antwortende Unternehmen darf höchstens für F&E oder für die Suche-Ermittlung von technischen Lösungen auf externe Subjekte zugreifen.

Das Unternehmen selbst, in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen oder Institutionen - In diesem Fall ist für die Umsetzung der Innovation die aktive Beteiligung von externen Subjekten (andere Unternehmen oder Institutionen) notwendig. Dabei kann es sich um konkrete Zusammenarbeit oder auch nur um externe Beratungsdienste für einige Schritte bei der Innovationsentwicklung handeln.

Das Unternehmen selbst, indem es Produkte oder Dienstleistungen, die ursprünglich von anderen Unternehmen oder Institutionen entwickelt wurden, übernommen oder verändert hat - Dieser Fall tritt ein, wenn das Unternehmen ein innovatives Produkt oder eine innovative Dienstleistung auf der Grundlage eines Produktes oder einer Dienstleistung entwickelt, das bzw. die bereits von einer anderen Stelle entwickelt wurde. Beispiel: Das Unternehmen passt einen Bestandteil, der von anderen Subjekten entwickelt wurde, an seine Produkte oder Dienstleistungen an oder es führt kleinere Änderungen an einem Produkt durch, indem es die Eigenschaften eines Produktes übernimmt, das bereits von anderen Subjekten entwickelt wurde.

Fragen 2.3 und 2.4 – Für den Markt neue Produkte

Dazu gehören jene Produkte, die nicht nur für das Unternehmen, sondern auch für dessen Bezugsmarkt neu sind, sowohl aus geografischer (regional, gesamtstaatlich, europäisch usw.) als auch aus warenkundlicher Sicht (Typologie der verkauften Produkte-Dienstleistungen). Stellt beispielsweise der europäische Markt den Bezugsmarkt des Unternehmens dar, müssen die ‚neuen Produkte für den Markt‘ erstmals auf dem europäischen Markt eingeführt werden (d.h. sie dürfen davor noch nicht auf diesem Markt verkauft worden sein), auch wenn entsprechende Produkte bereits auf anderen Märkten, wie dem amerikanischen, verkauft werden. Ist der Bezugsmarkt hingegen jener der verkauften Produkte-Dienstleistungen (z.B. der Markt der MP3-Player), muss das neue Produkt absolut neu sein, es sei denn, es wurde bereits in anderen Bereichen, wie dem Computermarkt, eingeführt.

Fragen 2.3 und 2.4 – Nur für das Unternehmen neue Produkte

Dazu gehören jene Produkte, die in der Produktpalette des Unternehmens neu, aber bereits auf dem Bezugsmarkt des Unternehmens vorhanden sind, da sie bereits von Konkurrenzunternehmen eingeführt wurden.

ABSCHNITT 3 - PROZESSINNOVATION

Prozessinnovationen können sowohl von Produktions- als auch von Dienstleistungsunternehmen eingeführt werden. Dabei handelt es sich um die Anwendung von **neuen oder signifikant verbesserten Prozessen**.

Die Prozessinnovationen umfassen folgende Innovationen:

- Produktionsverfahren
- externe Logistik-, Liefer- und Vertriebssysteme für Halbfertigprodukte, Produkte oder Dienstleistungen;
- Unterstützungstätigkeiten zur Produktion wie Wartung, Einkaufsmanagement, EDV, Verwaltung und Buchhaltung usw.

Diese Innovationen können auch eingeführt werden, um die Unternehmenstätigkeit effizienter und flexibler zu gestalten, die Qualität der Prozesse zu verbessern, die Folgen für die Umwelt zu verringern oder um die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen bei der Arbeit zu verbessern.

Die Prozessinnovationen müssen nicht zwingend neue Prozesse auf dem Bezugsmarkt des Unternehmens sein, es reicht, wenn die Innovationen für das Unternehmen, welches diese selbst auf den Markt bringt, neu sind.

Die Prozessinnovationen können vom Unternehmen selbst oder auch von anderen Unternehmen oder Institutionen entwickelt worden sein.

Keine Prozessinnovation sind:

- nur leicht veränderte Prozesse;
- die Steigerung der Produktionskapazitäten anhand der Erweiterung der Anlagen, Einführung von Logistiksystemen, die den bereits vorhandenen stark ähneln;
- Innovationen, mit denen die Kundenbeziehungen verbessert werden sollen (gelten als Produktinnovationen).
- Innovationen mit rein organisatorischem Charakter, die in Abschnitt 8 erhoben werden.

Frage 3.2 - Wer hat die Prozessinnovation entwickelt

Das Unternehmen selbst - In diesem Fall wurde die Innovation zur Gänze vom antwortenden Unternehmen entwickelt, ohne jegliche Unterstützung durch andere Unternehmen (auch nicht von Unternehmen des eigenen Konzerns) oder durch andere öffentliche oder private Subjekte. Das antwortende Unternehmen darf höchstens für F&E oder für die Suche-Ermittlung von technischen Lösungen auf externe Subjekte zugreifen.

Das Unternehmen selbst, in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen oder Institutionen - In diesem Fall ist für die Umsetzung der Innovation die aktive Beteiligung von externen Subjekten (andere

Unternehmen oder Institutionen) notwendig. Dabei kann es sich um konkrete Zusammenarbeit oder auch nur um externe Beratungsdienste für einige Schritte bei der Innovationsentwicklung handeln.

Das Unternehmen selbst, indem es Produkte oder Dienstleistungen, die ursprünglich von anderen Unternehmen oder Institutionen entwickelt wurden, übernommen oder verändert hat - Dieser Fall tritt ein, wenn das Unternehmen einen innovativen Prozess auf der Grundlage eines Prozesses entwickelt, der bereits von einer anderen Stelle entwickelt wurde. Beispiel: Das Unternehmen passt einen Bestandteil, der von anderen Subjekten entwickelt wurde, an seine Prozesse an oder es führt kleinere Änderungen an einem Prozess durch, um ihn besser an seinen Produktionsbedarf anzupassen.

ABSCHNITT 4 - INNOVATIONSTÄTIGKEITEN

Innovationstätigkeiten sind all jene Tätigkeiten, die notwendig sind, um Produkt-, Dienstleistungs- oder Produktionsinnovationen zu entwickeln und einzuführen. Sie umfassen Forschung und Entwicklung (F&E), einschließlich Grundlagenforschung, den Ankauf von Maschinen, Geräten, Gebäuden, Software und Lizenzen für die Entwicklung und Implementierung von Produkt-, Dienstleistungs- oder Prozessinnovationen, die Projektierung (Design), die Schulung des Personals sowie das Marketing für innovative Produkte und Dienstleistungen, andere Tätigkeiten im Vorfeld der Umsetzung von Produkt-, Dienstleistungs- und Prozessinnovationen.

Frage 4.1 – Laufende oder abgebrochene Innovationstätigkeiten

Dazu gehören Tätigkeiten, die noch im Gange und am Ende des Jahres 2014 nicht abgeschlossen sind sowie Tätigkeiten, die im Dreijahreszeitraum 2012-2014 in Angriff genommen, aber anschließend abgebrochen oder in diesem Zeitraum vorübergehend unterbrochen wurden.

ABSCHNITT 5 – TÄTIGKEITEN UND AUFWENDUNGEN FÜR DIE INNOVATION

Frage 5.1 – Innovationstätigkeiten

Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) sind kreative Tätigkeiten, die systematisch oder gelegentlich durchgeführt werden und die darauf ausgerichtet sind, das Wissen zu erweitern und den Einsatz dieses Wissen in neuen Anwendungen zu fördern, z.B. bei der Entwicklung von technologisch neuen oder signifikant verbesserten Produkten, Dienstleistungen oder Prozessen (einschließlich Softwareentwicklung). F&E umfasst einerseits völlig neue Arbeiten, mit denen neue Kenntnisse gewonnen werden sollen und die auf eine bestimmte Anwendung oder Verwendung ausgerichtet sind oder auch nicht. Andererseits zählen auch systematische Arbeiten, die sich auf bereits bestehende, durch Forschung und Praxis gewonnene, Kenntnisse stützen und die darauf abzielen, Materialien, Produkte, Produktionsprozesse, Systeme und Dienstleistungen zu vervollständigen, entwickeln oder verbessern, dazu.

F&E kann innerhalb des Unternehmens von eigenem Personal und mit eigenen Geräten durchgeführt (**Intra-Muros F&E**) oder im Auftragswege an andere Unternehmen (auch desselben Konzerns) oder Institutionen weitergegeben (**Extra-Muros F&E**) werden.

Weitere Innovationstätigkeiten sind:

- **Ankauf von Maschinen, Geräten, Software, Gebäuden** auf dem letzten technologischen Stand zur Einführung von Produkt-, Dienstleistungs- und Prozessinnovation;
- **Ankauf von Wissen bei anderen Unternehmen oder Institutionen** (Know-how, urheberrechtlich geschützte Arbeiten, patentierte und nicht patentierte Erfindungen) in Zusammenhang mit der Einführung von Produkt-, Dienstleistungs- und Prozessinnovationen;
- **Technische und ästhetische Projektierung** von neuen (oder signifikant verbesserten) Produkten und Dienstleistungen (**Design**). Diese Tätigkeiten können unternehmensintern durchgeführt oder extern angekauft werden. Ausgenommen sind die Projektierungstätigkeiten, die bereits in der F&E enthalten sind.
- **Schulungstätigkeiten für das Personal**, die für die Einführung von Produkt-, Dienstleistungs- und Prozessinnovationen erforderlich sind. Die Schulungstätigkeiten umfassen sowohl den Erwerb von Schulungen außerhalb des Unternehmens als auch die unternehmensintern durchgeführten;
- **Marketingtätigkeiten für innovative Produkte und Dienstleistungen** wie Marktforschung im Vorfeld, Markttests und Werbung beim Lancieren des Angebots. Sie können unternehmensintern durchgeführt oder extern angekauft werden.
- **Tätigkeiten im Vorfeld der Umsetzung von Produkt-, Dienstleistungs- und Prozessinnovation** wie Machbarkeitsstudien, Überprüfungs- und Testtätigkeiten, industrielle Entwurfsbearbeitung und andere einführende Tätigkeiten usw. Sie können unternehmensintern durchgeführt oder extern angekauft werden.

Frage 5.2 – Aufwendungen für die Innovation

Es sind ausschließlich die Kosten für das Jahr 2014 anzugeben.

Dazu zählen alle Aufwendungen für Innovationstätigkeiten im Jahr 2014, die für die im Dreijahreszeitraum 2012-2014 durchgeführten Innovationstätigkeiten entstanden, unabhängig von der Herkunft der Mittel zu ihrer Deckung.

Sie umfassen sowohl die laufenden Aufwendungen (Personalkosten und Ankauf von Gütern und Dienstleistungen) als auch die Investitionsausgaben.

Alle Posten werden **ohne Mehrwertsteuer** angegeben.

Frage 5.2A – Kosten für unternehmensinterne Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E)

Dazu gehören nur jene Tätigkeiten, die in den Unternehmen von eigenem Personal mit eigenen Geräten durchgeführt werden.

Die Kosten für *Intra-Muros F&E* umfassen sowohl laufende Aufwendungen (Personalkosten und Ankauf von Gütern und Dienstleistungen) als auch Investitionsausgaben.

Die Personalkosten beziehen sich auf internes Personal (unselbstständig und selbstständig Beschäftigte), das sich mit F&E befasst und schließt auch jene Personen mit ein, die sich nur in Teilzeit mit Forschung und experimenteller Entwicklung beschäftigen.

Die übrigen laufenden Aufwendungen umfassen Materialeinkäufe und die Erbringung von unterstützenden Dienstleistungen für die Forschungstätigkeit, Kosten für gemietete oder gekaufte Dienstleistungen, die direkt zur Forschungstätigkeit zählen (Einlagerungskosten, Kosten für normale Verwendung, Reparatur und Wartung von Werkstücken, Ausrüstungen usw.) sowie Kosten für Beratungsdienste zur F&E-Tätigkeit.

Zu den Investitionsausgaben zählen alle jährlichen Bruttoaufwendungen, die für den Ankauf von Gebrauchsgütern, welche im Bereich F&E verwendet werden, anfallen. Sie umfassen: Gebäude und Grundstücke, die für F&E verwendet werden; Maschinen und Geräte, die direkt mit der Durchführung der Forschungstätigkeit zusammenhängen; Software einschließlich des Kaufs von Lizenzen für die Verwendung von Softwarepaketen.

Frage 5.2B – Kosten für den Erwerb von Dienstleistungen im Bereich F&E

Darunter fallen die Kosten für *Extra-Muros F&E*, die für Forschungstätigkeiten anfallen, welche im Auftragswege vom Unternehmen an externe private und öffentliche Einrichtungen vergeben werden.

Aufwendungen, die für einfache Ankäufe von Dienstleistungen oder Investitionsgütern entstehen, welche für die Durchführung der eigenen Forschungstätigkeit notwendig sind, zählen nicht zur im Auftragswege an Dritte abgegebenen Forschung und sind deshalb von dieser Gruppe ausgenommen.

Frage 5.2C – Kosten für den Ankauf von Maschinen, Geräten, Software und Gebäuden

Sie umfassen alle jährlichen Bruttoaufwendungen, die für den Ankauf von Investitionsgütern anfallen, welche im Rahmen der Produkt-, Dienstleistungs- und Prozessinnovationstätigkeiten eingesetzt werden. Sie enthalten insbesondere: Grundstücke und Gebäude, die den Innovationstätigkeiten gewidmet sind; Anlagen, Maschinen und Geräte, die direkt mit der Durchführung der Innovationen zusammenhängen; Software einschließlich des Kaufs von Lizenzen für die Verwendung von Softwarepaketen.

Die Kosten für Maschinen, Geräte, Software und Gebäude, die für die Durchführung der F&E-Tätigkeit vorgesehen sind, sind ausgenommen.

Frage 5.2D – Ankauf von Wissen bei Dritten

Dazu zählen die jährlichen Bruttoaufwendungen für den Ankauf von Erkenntnissen (Know-how, von Urheberrechten geschützte Arbeiten, patentierte und nicht patentierte Erfindungen usw.) im Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkt-, Dienstleistungs- und Prozessinnovationen.

Frage 5.2E – Kosten für die Projektierung (Design)

Dazu zählen die Aufwendungen für die technische und ästhetische Projektierung neuer (oder signifikant verbesserter) Produkte und Dienstleistungen, die nicht in den Aufwendungen für F&E enthalten sind.

Frage 5.2F – Kosten für Schulungen des Personals, für Marketing für innovative Produkte/Dienstleistungen und andere Innovationstätigkeiten

Es müssen die gesamten Aufwendungen des Unternehmens für die Finanzierung von folgenden Tätigkeiten berücksichtigt werden:

- Berufsbildungskurse des Personals, sowohl die extern als auch die intern angebotenen, sofern sie eng mit der Einführung von Produkt-, Dienstleistungs- und Prozessinnovationen zusammenhängen.
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Lancieren von Produkt- und Dienstleistungsinnovationen stehen, einschließlich die Marktforschung, Markttests im Vorfeld und die Werbung;
- alle anderen Tätigkeiten, die notwendig sind für die Umsetzung von Produkt-, Dienstleistungs- und Prozessinnovationen und die nicht unter die vorher angeführten Punkte fallen. Dazu zählen auch die

Aufwendungen für Machbarkeitsstudien, Überprüfungs- und Testtätigkeiten, industrielle Entwurfsbearbeitung usw.

Die Aufwendungen umfassen sowohl die Ausgaben für die Tätigkeit innerhalb des Unternehmens als auch die Kosten für den Erwerb von Dienstleistungen von Dritten.

ABSCHNITT 7 – KOOPERATIONEN FÜR DIE INNOVATION

Fragen 7.1, 7.2 und 7.3 – Kooperation für die Innovation

Unter Kooperation bei Innovationstätigkeiten versteht man die aktive Beteiligung an Projekten im Bereich F&E oder an Projekten, welche die Produkt- oder Prozessinnovation zum Ziel haben. Dazu gehören beispielsweise auch Kooperationen, welche mit Lieferanten entstehen, die neue Produktionsmaschinen (Prozessinnovation) liefern, im Fall von technischen Eingriffen durch externe Fachleute bei der Installation der Maschinen oder deren Anpassung an das Produktionssystem des Unternehmens.

Die Kooperationsprojekte werden zusammen mit anderen öffentlichen oder privaten Organisationen durchgeführt. Eine solche Beteiligung muss nicht sofortige kommerzielle Vorteile erbracht haben.

Die Auslagerung einzelner Tätigkeiten ist davon auszunehmen.

ABSCHNITT 8 - ORGANISATORISCHE INNOVATION

Organisatorische Innovationen bringen neue signifikante Einführungen betrieblicher Organisationsverfahren (einschließlich Knowledge Management), zur Arbeitsorganisation oder zu neuen Strategien bei den Beziehungen nach außen mit sich. Sie dienen dazu, die betrieblichen Leistungen zu verbessern, eine größere Effizienz und Qualität der betrieblichen Führungs- und Organisationsprozesse zu gewährleisten und die Reaktionszeiten auf Chancen und drohende Probleme zu verkürzen.

Die organisatorische Innovationen sind das Ergebnis von strategischen Entscheidungen, welche vom Unternehmensmanagement getroffen werden und in mehreren Abschnitten der Produktionskette Verbesserungen bringen. Diese hängen nicht notwendigerweise mit technologischen Innovationen zusammen.

Keine organisatorischen Innovationen sind:

- jede Art von Fusion oder Unternehmensankauf;
- Änderungen von Betriebsstrategien, welche nicht mit signifikanten organisatorischen Änderungen einhergehen;
- Einführung neuer Technologien in einzelnen Unternehmensbereichen (z.B. nur bei den Produktionseinheiten). Dabei handelt es sich meistens um Prozessinnovationen;
- breite Anwendung neuer Organisationsformen, die bereits vorher in anderen Unternehmensbereichen angewendet wurden. Z.B. die Neuorganisation der Arbeit in einer Produktionsstätte gilt nicht als organisatorische Innovation, wenn diese Neuorganisation davor schon in einer anderen Produktionsstätte desselben Unternehmens durchgeführt wurde

ABSCHNITT 9 - MARKETINGINNOVATION

Die Marketinginnovation umfasst die Einführung von: signifikanten Änderungen des **ästhetischen Erscheinungsbildes** (Design) oder der **Verpackung** der Produkte/Dienstleistungen, neuen Techniken der **Verkaufsförderung**, von neuen Strategien zur **Positionierung von Produkten und Dienstleistungen** oder neuen **Verkaufslösungen** oder einer neuen **Preispolitik** für Produkte und Dienstleistungen;

Keine Marketinginnovationen sind:

- geringfügige Änderungen von Marketingpraktiken, die bereits früher angewendet wurden;
- Änderungen der üblichen Marketingpraktiken und jener aufgrund von saisonalen Promotionen;
- Werbung, es sei denn, das Unternehmen bedient sich dafür das erste Mal neuer Werbemittel.

ABSCHNITT 11 – URHEBERRECHTE UND NUTZUNGLIZENZEN

Frage 11.1

Patentantrag für eine Erfindung

Ein Patent ist eine Urkunde, mit welcher ein vorübergehendes Monopol auf die Nutzung des Patentgegenstandes vergeben wird. Das Monopol umfasst das ausschließliche Recht der Umsetzung des

Patentgegenstands, das Recht, über dieses Objekt zu verfügen und es zu vertreiben sowie das Recht, Dritten die Produktion, Nutzung, den Vertrieb, Verkauf oder Import zu verbieten.

Das Patent für eine industrielle Erfindung ist ein Patent, das für eine neue und ursprüngliche Lösung eines technischen Problems gewährt wird, die im Bereich der Industrie umgesetzt und angewandt werden soll. Dieses Patent kann für ein Produkt oder ein Verfahren vergeben werden.

Patent für Gebrauchsgegenstände

Ein Patent ist eine Urkunde, mit welcher ein vorübergehendes Monopol auf die Nutzung des Patentgegenstandes vergeben wird. Das Monopol umfasst das ausschließliche Recht der Umsetzung des Patentgegenstands, das Recht, über dieses Objekt zu verfügen und es zu vertreiben sowie das Recht, Dritten die Produktion, Nutzung, den Vertrieb, Verkauf oder Import zu verbieten.

Gegenstand eines Gebrauchsmusters sind jene technischen Lösungen, Konfigurationen, Anordnungen oder Kombinationen von Teilen, die Maschinen, Instrumenten oder Werkzeugen eine besondere Effizienz oder Anwendungs- und Bedienungskomfort verleihen.

Ein Gebrauchsmuster unterscheidet sich vom Patent für industrielle Erfindungen allgemein dadurch, dass es die zusätzlichen Vervollkommnungen von bereits bestehenden Produkten schützt, anstatt neue Lösungen für technische Probleme vorzuschlagen.

Registrierung eines Industriedesigns

Die Registrierung ist ein Sortenschutz für Muster und Modelle. Sie verleiht dem Rechtsinhaber das ausschließliche Recht, das Muster oder Modell zu verwenden, das Recht, es wirtschaftlich zu nutzen oder die Nutzung Dritten ohne eigene Zustimmung zu verbieten.

Unter Muster oder Modell versteht man das Aussehen des ganzen Produktes oder eines seiner Teile, das vor allem aus den Merkmalen der Linien, Umrandungen, Farben, Form, Oberflächenstruktur und/oder der Materialien des Produktes und/oder seiner Verzierungen hervorgeht.

Marke

Ein Geschäftszeichen ist ein Zeichen, das dazu dient, die Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens von den Produkten und Dienstleistungen der anderen Unternehmen zu unterscheiden.

Geschäftszeichen können alle grafisch darstellbaren Merkmale sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Bildern, Buchstaben, Ziffern, Klängen, Produktform oder Produktverpackung, Kombinationen oder Farbtönen, sofern sie geeignet sind, die Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens von jenen der anderen Unternehmen zu unterscheiden